



ohne FME

Studienordnungen 1.5

05.06.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

**Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Berufsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Studienordnung für den o. a. Studiengang beschlossen.

Artikel I

Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufsbildung

Teil B – Fächerspezifische Vorschriften

Nach den fächerspezifischen Vorschriften für Metalltechnik wird eingefügt: Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik).

Neu:

§ 1

Studienziele der Fachrichtung

- (1) Das Studium konzentriert sich in den ersten vier Semestern auf die Vermittlung und Aneignung von mathematischen, natur- und technikwissenschaftlichen Kenntnissen sowie von Fähigkeiten zur Lösung technischer Problem- und Aufgabenstellungen. Das 5. und 6. Semester dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten in den Schwerpunkten Verfahrenstechnik, Umwelttechnik und Biotechnik.
- (2) Im Studium der beruflichen Fachrichtung werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die Grundlage sowohl für ingenieurwissenschaftliche Tätigkeitsfelder als auch für Fach- und Führungstätigkeiten z. B. in der handwerklichen und industriellen Berufsausbildung sind. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums.

§ 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

§ 3 Kombinationsmöglichkeiten

- (1) Das Studium der beruflichen Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik) kann mit folgenden Unterrichtsfächern
- Englisch,
 - Ethik
 - Informatik,
 - Mathematik,
 - Sport
- oder mit folgender spezieller beruflicher Fachrichtung
- Umwelttechnik
- kombiniert werden.
- (2) Ausnahmen von diesen Fächerkombinationen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines begründeten Antrags des/der Studierenden.

§ 4 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Für die Wahl von Schwerpunkten (Modul 9 des Studienplans) gilt die folgende Einschränkung:

- Bei Kombination mit der speziellen beruflichen Fachrichtung Umwelttechnik ist einer der beiden Schwerpunkte 9 a) oder c) zu wählen.

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P	V	Ü	P
1 Mathematik	10	13	3	2		3	2													
2 Physikalische Grundlagen	7	9	2	1		2	2													
3 Chemische Grundlagen	10	12	2	1		2	1		1	1		1	1							
4 Konstruktionstechnik	15	19	2	2		4	3		1	2	1									
5 Technische Mechanik	8	11	2	2		2	2													
6 Ingenieurtechnische Grundlagen	16	19							2	2		6	5	1						
7 Verfahrenstechnische Grundlagen	11	14													4	3			2	2
8 Informatik	6	6	2	1		2	1													
9 Schwerpunktstudium: Einer der Schwerpunkte																				
a) Verfahrenstechnik	7	10													2-4	1-2			0-2	0-2
b) Energie- und Umwelttechnik	6	10													2-4	1-2			0-2	0-1
c) Bio- und Lebensmittelverfahrenstechnik	7-8	10													0-3	0-1	0-1		2-4	2-3
Summen	89-91**	113	22			27			9			14			17-19***					

* Angabe in SWS/Präsenzzeit

** Je nach Wahl des Schwerpunktes sind insgesamt mindestens 89 SWS bzw. maximal 91 SWS zu studieren.

*** Zu wählen ist ein Schwerpunkt. Nach Wahl des Studierenden sollen je Schwerpunkt 6-8 SWS vertieft studiert und mit Modulleistungen abgeschlossen werden, in Summe sind jeweils

Studienplan für die berufliche Fachrichtung Prozesstechnik (Verfahrens-, Umwelt- und Biotechnik)

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2007/2008 im Bachelorstudiengang Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

Artikel III

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.05.2007 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 16.05.2007.

Magdeburg, 05.06.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg